

## Neue Bewilligungspraxis Solaranlagen (Stand 24.4.24)

	Gebiete, Objekte								Interessenabwägung		Bezeichnung auf Karte (Farbe)	Anforderungen / Beurteilung	Beispiele
	lokaler Ortsbildschutz lokale Einzelobjekte	Umgebungsschutzgebiet	unmittelbare Umgebung zu Schutzobjekt	übrige kantonale Einzelobjekte	Einzelobjekt (KGS A/B, ISOS national A, Bundesschutz)	Ortsbild national B, kantonale B	Ortsbild kantonale A	Ortsbild ISOS national A	Wert der Dachlandschaft / Schutzziele	Beeinträchtigung durch Solaranlagen			
Baubewilligung					1			2	einzigartig ungeschmälerte Erhaltung der historische Dachlandschaft	i.d.R. starke Beeinträchtigung	rot	Einzelfallbetrachtung durch KDP nur nichteinsehbar und ohne Beeinträchtigung denkbar	z.B. Altstadt St.Gallen, Städtli Lichtensteig, Burgau; Solarziegel im Hinterhof der St.Galler Altstadt
							2,5	2,5	hoch hist. wertvolle Dachlandschaft in Charakter und Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigen	mit Auflagen keine starke Beeinträchtigung, verhältnismässig	orange	Einzelfallbetrachtung durch KDP Standortevaluation, Anordnung, Form, Farbe und Struktur der Dachfläche angepasst, ohne Beeinträchtigung der historisch wertvollen Substanz, Aufdach-Anlagen sind nicht per se ausgeschlossen	z.B. Altstadt Uznach; Weiler national in den Gemeinden Gossau und Muolen
Meldung gem. Art. 18a RPG	3	3	3,4			3	2,3		gewisser Wert Dachlandschaft muss lesbar bleiben, gute Gestaltung	mit Auflagen leichte Beeinträchtigung	grün	Beurteilung durch Gemeinde genügend angepasst gemäss Art. 32a RPV, konkretisiert um Gestaltungsvorschriften	z.B. Ortsbild kantonale A Goldach
	Übrige Gebiete und Objekte								klein genügend angepasst	keine	transparent	Beurteilung durch Gemeinde genügend angepasst gemäss Art. 32a RPV	

### Anmerkungen:

1) gemäss den Bundesinventaren

2) Gebietsaufteilung gemäss der Bedeutung des Gebiets und seiner Dachlandschaft. Vorschlag durch KDP, Festsetzung im Dialog KDP und Gemeinde.

3) In den "grün" klassierten Ortsbildschutzgebieten gelten Solaranlagen als genügend angepasst, wenn sie die Kriterien gem. Art. 32a, Abs. 1 RPV einhalten, konkretisiert um folgende Gestaltungsvorschriften (gestützt auf Art. 32a Abs. 2 RPV):

- Anordnung in kompakter Rechteckform mit allfälligen Blindmodulen
- Aufdach- oder Indachanlage mit ca. 50 cm Abstand zu Dachkanten und Erhalt des historischen Dachrandabschlusses oder vollflächige Indachanlage
- Schwarz oder farbliche Einpassung in das Dach, keine hellen oder glänzenden Metallteile

4) Umgebungsschutz von "roten" Objekten Beurteilung durch KDP.

5) Gemeinde kann gebietsspezifische Richtlinien in Absprache mit KDP erlassen.

### Abkürzungen:

KDP: Kantonale Denkmalpflege

KGS: Kulturgüterschutz

ISOS: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung

RPG: Raumplanungsgesetz

RPV: Raumplanungsverordnung

A: Ortsbild mit Substanzerhalt

B: Ortsbild mit Strukturhalt